

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 01/2019



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

FOODWATCH: „TOPF SECRET“ – RECHTSMISSBRÄUHLICHE VIG-ANTRÄGE

foodwatch e.v. und FragDenStaat der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. haben die Online-Plattform „[Topf Secret](#)“ initiiert. Diese soll Verbrauchern die Möglichkeit geben, online die Ergebnisse amtlicher Hygienekontrollen von Lebensmittelunternehmen – wie insbesondere Restaurants, Bäckereien oder Supermärkte, aber auch Produktionsbetriebe – von den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden anzufordern. Dabei können Verbraucher auf eine vorformulierte Anfrage zurückgreifen.

„Topf Secret“ stellt dem Verbraucher Straßenkarten zur Verfügung, anhand derer das Lebensmittelunternehmen ausgewählt werden kann. Alternativ kann ein konkreter Betrieb gesucht werden. Nach Eingabe der persönlichen Daten wird die Anfrage automatisch an die örtlich und sachlich zuständige Behörde weitergeleitet. Erhält der Verbraucher eine Auskunft, soll er diese auf der Plattform hochladen und der Allgemeinheit zur Verfügung stellen. Mit dem Online-Portal soll der Druck auf das BMEL erhöht werden, ein Transparenzsystem wie in Dänemark oder Norwegen zu schaffen.

Rechtsgrundlage für die durch die Online-Plattform begehrte Information ist § 2 Abs. 1 VIG. Nach dieser Vorschrift hat jedermann Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über nicht zulässige Abweichungen von Lebens- und Futtermitteln, Kosmetika, Bedarfsgegenstände sowie Verbraucherprodukten. Behörden sind zur Herausgabe der Informationen verpflichtet, sofern keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe (wie eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder – unter bestimmten Voraussetzungen – Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) vorliegen.

Bedeutung für die Praxis:

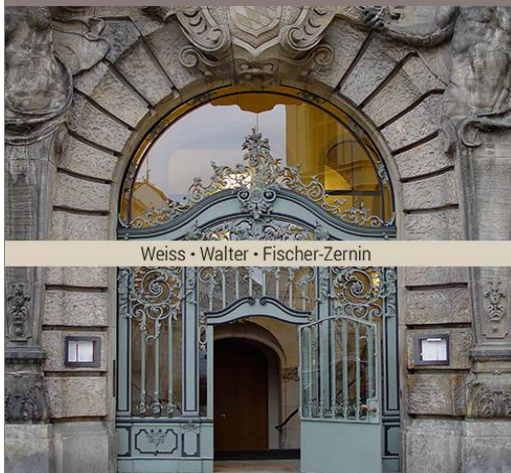
Die Veröffentlichung von Unternehmensnamen im Internet kann nach Auffassung des BVerfG (Beschl. v. 21.03. 2018 – Az.: 1 BvF 1/13) das Konsumverhalten der Verbraucher beeinflussen, mittelbar faktisch die Markt- und Wettbewerbssituation der Unternehmen verändern und dadurch in die Berufsausübungsfreiheit eingreifen. Betroffene Unternehmen sollten daher aufgrund der mit einer Veröffentlichung auf „Topf Secret“ einhergehenden Prangerwirkung prüfen, ob sie sich bei einer VIG-Anfrage gegen die Herausgabe durch die Behörde zur Wehr setzen. Das VIG verpflichtet die Behörde missbräuchliche Anträge, bei denen jegliches Auskunftsinteresse offensichtlich fehlt, abzulehnen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn – wie vorliegend – eine deutliche Diskrepanz zwischen dem vom Antragsteller verfolgten Ziel (Druck auf das BMEL auszuüben) und der Zielsetzung des VIG (Schutz vor unsicheren Produkten durch Markttransparenz) besteht.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Strasse 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



WEITERE URTEILE

OLG Karlsruhe: Inhaltsstoffe von Kosmetika im Online-Shop

Das OLG Karlsruhe ([Urteil vom 26.09.2018, Az.: 6 U 84/17](#)) hat für ein online vertriebenes Naturkosmetikprodukt entschieden, dass dessen Inhaltsstoffe als wesentliche Information über die Ware auch im Verkaufsangebot angegeben werden müssen.

LG Trier: Veierlikör ohne Ei

Das LG Trier ([Urteil vom 20.12.2018, Az.: 7 HK O 13/18](#)) hat für eine vegane Spirituose, mit dem Produktnamen „Veierlikör“ eine unzulässige Anspielung auf die definierte Spirituosenbezeichnung „Eierlikör“ (Nr. 41 Anhang der Spirituosen-Verordnung (EG) Nr. 110/2008) bejaht.

VG Regensburg: Putenbraten aus Fleischstücken – Formfleisch?

Das VG Regensburg ([Urteil vom 15.11.2018, Az.: RO 5 K 16.2012](#)) hat entschieden, dass „Putenbraten, aus Fleischstücken zusammengefügt“ eine zulässige, nicht irreführende Bezeichnung ist und nicht durch den Zusatz „Formfleisch“ ergänzt werden muss.

LG Heilbronn: Wie Butter zu verwenden

Das LG Heilbronn ([Urteil vom 13.11.2018, Az.: 21 O KfH](#), n. rkr.) hat für ein mit Buttermilch und Butteraroma versetztes pflanzliches Fett entschieden, dass eine Aufschrift „wie Butter zu verwenden“, wobei „wie Butter“ deutlich größer gestaltet ist als die restliche Angabe, gegen die Vorgaben für Milcherzeugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verstößt.

LG Hamburg: Fatburner für Nahrungsergänzungsmittel unzulässig

Das [LG Hamburg](#) hat einem Hersteller von „Lipo 100“ wegen Verstoßes gegen die HCVO verboten, ein Gemisch aus zehn verschiedenen Pflanzenextrakten, einigen Vitaminen und Mineralstoffen sowie unter anderem Koffein und L-Carnitin als „Fatburner“ in den Verkehr zu bringen.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Leitsätze für vegetarische/vegane Lebensmittel veröffentlicht

Die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) hat am 21.12.2018 die [„Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs“](#) veröffentlicht. Diese enthalten unter anderem Definitionen für die Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“ bei Lebensmitteln. Zudem legen sie fest, wie solche Produkte gekennzeichnet werden sollten und wann beispielsweise Begriffe wie „-Schnitzel“ oder „-Gulasch“ für vegetarische oder vegane Produkte verwendet werden dürfen.

Stand: 18.01.2019

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Sabine Bendias, Rechtsanwältin

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.